



Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-27/1

München, den 27.07.1992

Flughafen München;
Wertstoffzentrum (Zone 1900);
Zulassung der Dampfkessel- und Flüssiggastankanlage

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23, vom 05.08. und 30.09.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern (ROB) nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Aufgaben des BGS vom 23.01.1992 (BGBl I S. 178) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 (PFB 1979), zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 20.07.1992 (42. ÄPFB) im Anschluß an den 27. ÄPFB vom 28.06.1991 folgenden

Ergänzungsbeschluß zum 27. ÄPFB

A. Verfügender Teil

I.

Die Änderung des Lageplans mit Bauwerken im Grundwasser Nr. Dia-F6.1a-92b wird gemäß dem Plan "Dia/F6.1a-92b Tektur Wertstoffzentrum" festgestellt.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 2914

Elsenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 5 79 38-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Prinzregentenstr. 18
(= P, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 3857

II.

Der Abschnitt V ("Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ...") wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 11 wird folgende neue Nummer angefügt:

"12. Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Grundwasserbenutzung durch das Zutagefördern von Grundwasser zum Zweck der Rückkühlung von Dampf aus der Vakuum-Entkeimungsanlage im Wertstoffzentrum und zur Rückeinleitung des benutzten Wassers in das Grundwasser (Grundwasser-Wärmetauscher).

12.1 Inhalt der Erlaubnis

Der FMG wird erlaubt, an der südwestlichen Ecke des Wertstoffzentrums (zwischen dem Gebäude der Sortieranlage und der bestehenden St 2084 A) gemäß den eingereichten und geprüften Planunterlagen mittels eines Entnahmebrunnens max. 40 l/s Grundwasser aus dem Quartär zu entnehmen, um maximal 11 K aufzuwärmen und an der südöstlichen Ecke des Wertstoffzentrums (zwischen dem Gebäude der Sortieranlage und dem Abfanggraben Ost) mittels eines Versickerungsbrunnens wieder in das Grundwasser einzuleiten. Die genutzte Jahreswassermenge wird auf 80.000 m^3 beschränkt. Mit dem Betrieb der Anlage dürfen bis zu 645 kJ/s genutzt werden.

...

12.2 Auflagen

- 12.2.1 Das Wasser darf nur für den Betrieb der Anlage verwendet (Nichttrinkwasser) und außer der Temperaturänderung in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.
 - 12.2.2 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt Freising unverzüglich anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
 - 12.2.3 Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch das Wasserwirtschaftsamt in Betrieb genommen werden.
 - 12.2.4 Grundwasserentnahmebrunnen dürfen nur in das oberste Grundwasserstockwerk eingebracht werden. Tieferliegende Grundwasserstockwerke (Tertiär) dürfen nicht angebohrt werden.
 - 12.2.5 Die gesamten Baumaßnahmen sind bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.
- ...

- 12.2.6 Die Anlagen zur Entnahme und zur Wiedereinleitung des genutzten Wassers sind so auszuführen, daß zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in die Gewässer (Oberflächen- bzw. Grundwasser) gelangen können.
- 12.2.7 Es dürfen nur Grundwasserförderpumpen eingebaut werden, die nicht mit Glykol gefüllt sind.
- 12.2.8 Der Erlaubnisinhaber ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.
- 12.2.9 Die Pufferbehälter zu den Wärmetauschern sind so auszuführen und zu betreiben, daß bei Leckagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 12.2.10 Zur Überwachung der in den Erlaubnisbedingungen festgesetzten Grenzwerte sind die Wassertemperaturen nach der Entnahme und vor der Rückleitung durch Einbau von Thermometern mit geeignetem Anzeigebereich (z.B. 0-60° C) und der Durchfluß mittels Wasserzähler zu messen. Die Temperaturen sind monatlich bei laufender Anlage abzulesen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Der Wasserzähler ist einmal jährlich abzulesen und der Zählerstand sowie Tag der Ablesung ebenfalls in das Betriebstagebuch einzutragen.

12.2.11 Leckagen im Wärmetauscher der Anlage, die Verwendung eines anderen Arbeitsmittels sowie Änderungen der Anlage und der Nutzung des entnommenen Wassers sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt anzuzeigen.

12.2.12 Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, die den Umfang der erlaubten Benutzung überschreiten, sowie eine Beendigung der Benutzung sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt anzuzeigen.

12.2.13 Eine Regenerierung der Brunnen darf nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen. Sie ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

12.2.14 Im unmittelbaren Bereich der Entnahme bzw. Einleitung dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonstwie verwendet werden.

12.2.15 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

12.3 Der Erlaubnis liegt der Plan D1a/F6.1a-92b Tektur Wertstoffzentrum zugrunde.
Grundlage der Erlaubnis sind ferner die Beschreibungen der Benutzungsanlagen gemäß:

...

- Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Dr. Blasy & Mader vom Mai 1991
- Übersichtsplan M 1:10 000
- Lageplan mit Grundwasserhöhengleichen M 1:10 000
- Lageplan Grundstücksentwässerung M 1:500
- Lageplan Entkeimung/Installation M 1:100
- Lageplan Schacht zur Kühlung des Betriebswassers M 1:50.

III.

Errichtungs- und Betriebserlaubnisse

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage und der Flüssiggaslagerbehälteranlage im Bereich des Wertstoffzentrums wird in dem nachfolgend festgesetzten Umfang nach Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Dampfkesselanlage

1.1 Beschreibung der Anlage

2 Dampferzeuger der Gruppe IV (bautechnisch gleich)

...

Herstellernummer:	54 152 u. 54 153
Name u. Sitz des Herstellers:	Eisenwerk Loos, Gunzenhausen
Herstelljahr:	1992
Kesselbauart:	Flammrohr-Rauchrohr- kessel
zul. Betriebsüberdruck in bar:	7
Dampferzeuger in t/h	0,64
Wasserinhalt in l:	748
Feuerungsbauart:	Propangasfeuerung mit Gebläsebrenner
Beheizungsleistung in MW	jeweils 0,475
Aufstellungsort:	Betriebsgebäude-Wert- stoffzentrum

1.2 Technische Pläne mit Erläuterungen

- Straßenlageplan M 1:200
- Lageplan Aufstellung Gastank/Dampfkessel M 1:500
- Lageplan mit Flurnummern M 1:1000
- Plan Energieversorgung HZG/RLT Grundriß
Wertstoffsortieranlage M 1:100
- Plan Energieversorgung HZG/RLT Grundriß
Verwaltung/Werkstatt M 1:100
- Plan Energieversorgung HZG/RLT Grundriß Entkeimung/Bunker
M 1:100
- Plan Dachaufsicht Wertstoffsortieranlage M 1:100
- Plan Dachaufsicht Verwaltung/Werkstatt M 1:100

...

- Plan Dachaufsicht Entkeimung/Bunker M 1:100
- Werkplan EG Verwaltung Achse A-C, 1-8 M 1:50
- Schnitt M 1:20 Kesselzeichnung
- Schemaplan Heizung
- Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV
- Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Landdampfkessel
- Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung entspr. TRD 604 - Blatt 1
- Zusatzbeschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung
- Beschreibung der Gasfeuerung für den Dampfkessel
- Schaltschema Flüssiggas-Anlage

1.3 Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.15 angefügt:

"14.15 Dampfkesselanlage Wertstoffzentrum

14.15.1 Die Feuerung muß TRD 412 "Gasfeuerungen an Dampfkesseln", Ausgabe Juli 1985 entsprechen.

...

- 14.15.2 Der höchste stündliche Gasdurchsatz des Brenners darf 19 Nm^3 nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.
- 14.15.3 Die Absperrvorrichtung in der Gasleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes muß eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
- 14.15.4 Es ist eine Bestätigung des Herstellers oder Aufstellers der Gasfeuerungsanlage vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die einschlägigen Bestimmungen, besonders die TRF 1988 soweit zutreffend, eingehalten und die zu den Brennern führenden Gasleitungen und die Armaturen nach den TRF 1988 auf Dichtheit und auf einwandfreie Arbeitsweise geprüft wurden.
- 14.15.5 Die Wirksamkeit einer ausreichenden Vorbelüftung von Feuerraum und nachgeschalteten Rauchgaszügen ist durch einen Spülversuch in Gegenwart des Sachverständigen nachzuweisen.
- 14.15.6 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Ansammlungen von Schwergas oder von Gemischen aus Schwergas und Luft im Kesselaufstellungsraum verhindert werden.

...

- 14.15.7 Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden. Der Mindestprüfüberdruck muß 1 bar betragen.
- 14.15.8 Der zur Dampfkesselanlage gehörende Lagerbehälter für Flüssiggas unterliegt dem Anwendungsbereich der Druckbehälterverordnung und ist nach dieser zu prüfen.
- 14.15.9 Spätestens vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist vom Betreiber zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob das für die Speisung des Dampfkessels zur Verfügung stehende Wasser geeignet ist bzw. ob die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Aufbereitung und Überwachung des Wassers gegeben sind.
- 14.15.10 Der Dampfkessel darf nur mit geeignetem, entsprechend aufbereitetem Wasser betrieben werden. Die Wasserqualität ist durch regelmäßige Messung der wasserchemisch erforderlichen Werte zu überwachen; die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- ...

- 14.15.11 Das Speise- und Kesselwasser muß der "TRD 611 - Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV", Ausgabe Juni 1981, entsprechen (C. Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin).
- 14.15.12 Durch ein Gutachten eines Sachverständigen ist nachzuweisen, daß die vorgesehene Art der Wasseraufbereitung und Überwachung der Wasserqualität den Anforderungen der Ziffer 5 der TRD 604 Blatt 1 entspricht.
- 14.15.13 Der Verantwortliche der ausführenden Installationsfirma hat schriftlich zu bestätigen, daß die elektrische Installation der Kesselanlage den VDE-Bestimmungen entspricht.
- 14.15.14 Es sind Stromlaufpläne für die Gesamtanlage vorzulegen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluß hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der VDE 0116/DIN 57116 zu beachten sind.
- 14.15.15 Für den Aufstellungsraum und für die Einrichtungen zur Förderung des Flüssiggases ist der Explosionsschutz zu beachten. Bei natürlicher Belüftung ist

...

der Aufstellungsraum als Zone 2 der ElexV einzustufen.

- 14.15.16 Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.
- 14.15.17 Die Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärtern übertragen werden, die entsprechend ausgebildet und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlage vertraut sind.
- 14.15.18 Bei Betriebszuständen, bei denen eine ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist, oder bei sonstigen Störungen ist die Anlage ständig unmittelbar zu beaufsichtigen, wobei gestörte Begrenzungseinrichtungen nur durch gesicherte Einzelschalter überbrückt werden dürfen.
- 14.15.19 Während des Anfahrens muß der Kesselwärter im Aufstellungsraum anwesend sein. Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf nach Regelabschaltung gilt nicht als Anfahren. Das Einschalten der Beheizung darf nur am Dampferzeuger selbst möglich sein.

...

Ein Anfahren oder Beteiben des Dampferzeugers mittels einer Schaltuhr ist unzulässig.

- 14.15.20 Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen in verständlichen Betriebsanweisungen festgelegt sein, die im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sind.
- 14.15.21 Jede Regelgröße mit sicherheitstechnischer Bedeutung ist mit einem bauteil- bzw. typgeprüften Begrenzer zu überwachen.
- 14.15.22 Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, daß austretendes Gas entweder mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.
- 14.15.23 Geräte mit Sicherheitsfunktionen, die auf die Sicherheitsabsperreinrichtungen einwirken, sind doppelt auszuführen. Abschnitt 5.4 der TRD 604 ist hierbei zu berücksichtigen. Bei bauteilgeprüften Geräten besonderer Bauart genügt ein Gerät, es sei denn, es werden an anderer Stelle des Regelwerkes weitere Geräte besonderer Bauart gefordert.
- ...

- 14.15.24 Es ist ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter und eindeutig gekennzeichneteter Stelle außerhalb des Kesselhauses zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Gaszufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt.
- 14.15.25 Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z.B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muß sich auch auf die für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen erstrecken.
- 14.15.26 Während des Betriebes muß sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 14.15.27 Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- a) Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage;

...

- b) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen;
- c) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen;
- d) das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
- e) alle Störfälle sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.

Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.

14.15.28 Der Dampfkessel ist zusätzlich zu den in § 16 der Dampfkesselverordnung vorgeschriebenen Prüfungen jährlich einer äußeren Prüfung unterziehen zu lassen. (TRD 604 - Blatt 1 Nr. 5.6)

14.15.29 Der Kesselwärter muß sich so lange vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage überzeugen,

bis die den 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung betreffenden Maßgaben Nr. 14.15.14 und 14.15.23 vollzogen sind.

- 14.15.30 Die "Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen - Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV" - TRD 601 Blatt 2 ist im Aufstellungsraum sichtbar und dauerhaft aufzuhängen.
- 14.15.31 Der Schornstein ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Diese muß DIN 57185 Teil 1 und Teil 2/VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 entsprechen. Die ordnungsgemäße Installation ist durch ein Zeugnis eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.
- 14.15.32 Der Rauchrohranschluß am Kesselende ist so auszuführen, daß die Kesselwandungen anlässlich innerer Prüfungen ausreichend besichtigt werden können.
- 14.15.33 Alle Rohrleitungen, Verteiler und Rauchgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 80° C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.

- 14.15.34 Entleerungsleitungen sind möglichst kurz und mit Gefälle zu verlegen. Die Ausmündungen müssen so enden, daß Personen nicht gefährdet werden.
- 14.15.35 Vor dem Befahren des Kessels sind alle etwaigen Verbindungen zu druckführenden Teilen sicher und sichtbar zu trennen, z.B. durch Herausnahme von Rohrleitungsausbaustücken, durch Einbau von ausreichend dicken Steckscheiben oder durch Doppelabsperrung mit Zwischenentlüftung, wobei die Entlüftungsleitung mindestens 200 mm lichten Durchmesser aufweisen und sichtbar ausmünden soll. Bei einer Druckprobe darf der Kessel nur befahren werden, wenn die Wassertemperatur nicht mehr als 45° C beträgt. Auf TRD 601 Blatt 2 wird verwiesen.
- 14.15.36 Weitere Maßnahmen, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Abnahmeprüfung ergeben, bleiben vorbehalten."

2. Flüssiggasbehälteranlage

2.1 Beschreibung der Anlage

Ein unterirdischer Flüssiggas-Lagertank aus Stahl gemäß DIN 4680, Kapazität 60 m³ (26 t Propan), allseits mindestens 1 m Erdüberdeckung mit Domschacht, verschließbar zur Aufnah-

...

me der Sicherheits-, Kontroll-, Befüll- und Entnahmearmatu-
ren einschließlich Vordruckreglern sowie einer Füll- und Si-
cherungsbaugruppe, einem Gasdruckregler mit Zählerbaugruppe,
einem Schaltschrank sowie der erforderlichen Einrichtung für
eine Stromversorgung für unterbrechungsfreien Betrieb über
mindestens 72 Stunden.

2.2 Technische Pläne mit Erläuterungen

- Straßenlageplan M 1:200
- Lageplan Aufstellung Gastank/Dampfkessel
- Sicherheitskonzept (Check-Liste) für Flüssiggasanlagen
- Beschreibung Sicherheitseinrichtungen zum Fließschema
- Prinzipschema Flüssiggasleitungen
- Einlagerungsplan Flüssiggasbehälter
- Schaltschema Flüssiggasanlage
- Schaltplan Störmeldertableau
- Schaltplan Propantank
- Schrankplan Propantank.
- Stückliste Flüssiggasanlage

2.3 Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB Abschnitt IV wer- den wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue
Nr. 14.16 angefügt:

...

"14.16 Flüssiggasbehälteranlage Wertstoffzentrum

14.16.1 Die Anlage ist plan-, beschreibungs- und auflagen- gemäß zu errichten und zu betreiben. Der Stand der Sicherheitstechnik ist zugrunde zu legen.

14.16.2 Bei der Aufstellung der Anlage sind Gefahrenquellen, die sich aus der Umgebung ergeben, z.B. Hochwasser, Bodensenkungen, Nachbaranlagen, zu berücksichtigen. Insbesondere sind:

a) Bodenmechanische Untersuchungen (Bohrproben, Drucksonden) des Aufstellungsortes durchzuführen (Bodengutachten). Deren Ergebnisse sind bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

b) Rohrleitungsanschlüsse so auszuführen, daß durch die zulässigen Bewegungen an den Anschlüssen des Lagerbehälters keine unzulässigen Zusatzbeanspruchungen bewirkt werden (z.B. biegeeweiche Verlegung der Leitungen, federnd gelagert, Kompensatoren).

14.16.3 Die Energienotversorgung muß die Gaswarnanlage für mindestens 72 Stunden und die angeschlossenen Alarmgeber (Hupe und Blinkleuchten) für mindestens 3 Stunden versorgen.

Die Zeit der Ersatzstromversorgung kann auf die Zeit der höchsten Ausfallzeit des öffentlichen Stromnetzes in den vergangenen 10 Jahren verringert werden. Dies ist durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen.

Kabel und Leitungen für Energienotversorgung, Sicherheitsfunktionen und Kommunikationseinrichtungen sind vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Eine gegenseitige Beeinträchtigung der Funktionen der Steuer- und Leitungskabel muß auch im Brandfall sicher ausgeschlossen sein (z.B. durch getrennte Verlegung).

14.16.4 Für beide Überfüllsicherungen muß die Eignung durch Bauteilprüfung nach VdTÜV-Merkblatt "Überfüllsicherungen 100" oder durch Einzelprüfung eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden.

14.16.5 Für beide Druckbegrenzer muß die Eignung durch Bauteilprüfung nach VdTÜV-Merkblatt "Druck 100" oder durch Einzelprüfung eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden.

14.16.6 Im Armaturenschacht des Druckbehälters ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf den Betrieb des Druckbehälters ohne Sicherheitsventile aufmerk-

...

sam macht (z.B. "Achtung! Druckbehälter ohne Sicherheitsventil, maximaler Betriebsüberdruck 15,6 bar").

- 14.16.7 Die MSR-Einrichtungen (Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen) sind hinsichtlich Verschaltung, Eignung und Funktion durch den amtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.

Hierzu sind dem v.g. Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen müssen insbesondere umfassen:

- a) Stromlaufpläne,
- b) Gerätebeschreibungen und
- c) PTB-Bescheinigungen

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die MSR-Einrichtungen durch den Sachverständigen geprüft worden sind und diese Prüfung keine Mängel ergeben hat.

- 14.16.8 Prüfung der Rohrleitungen:

- 8.1 Die Flüssiggasrohrleitungen sind unabhängig vom Nenndurchmesser durch den amtlich anerkannten Sach-

...

verständigen einer Vorprüfung nach Anhang 6 SAF (Sicherheitstechnische Anforderungen an Flüssiggasanlagen Fassung 10.1989) zu unterziehen.

- 8.2 Bei Flüssiggasrohrleitungen mit DN größer/gleich 50 (betrifft: Entnahmeleitung, Füll- und Pendelleitung) ist die Bauüberwachung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auszuführen.
- 8.3 Die Schweißnähte der Flüssiggasrohrleitungen (unabhängig vom Nenndurchmesser) sind im nachfolgend aufgeführten Prüfungsgang einer zerstörungsfreien Prüfung nach dem Röntgenverfahren Prüfklasse B zu unterziehen.

Bei oberirdischer Verlegung:

- mindestens 50 %
- an Formstücken und Dehnungsbogen 100 %

Bei erdgedeckter Verlegung:

- 100 %

- 8.4 Es ist eine Bauprüfung (unabhängig vom Nenndurchmesser) durch den amtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

...

8.5 Es ist eine Druckprüfung (unabhängig vom Nenndurchmesser) durch den amtlich anerkannten Sachverständigen nach Anhang 6 SAF (Stand 10.1989) durchzuführen.

8.6 Um die wiederkehrenden Prüfungen der Rohrleitungen nach § 30 b DruckbehV und der TRF 1988, Anhang IV, Nr. 3.2 in Verbindung mit der ZH 1/455 Nr. 6 einwandfrei durchführen zu können, sind schriftliche Darlegungen (insbesondere Isometrien) zu treffen. Die erforderlichen Kontrollpunkte zur Besichtigung der erdverlegten Leitungen sind mit dem Sachverständigen festzulegen.

14.16.9 Die gesamte Flüssiggaslagerbehälteranlage ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Abnahmeprüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

Bei Anlagenteilen mit einem Betriebsüberdruck von weniger als 0,1 bar überprüft der Sachverständige aufgrund der vorgelegten Dokumentation die Einhaltung der Regeln der Technik.

14.16.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aufgrund der vorgenannten Prüfungen bleibt vorbehalten.

...

14.16.11 Bei der Errichtung und dem Betrieb sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik einzuhalten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind u.a.:

- a) Technische Regeln Druckbehälter (TRB),
- b) DIN/VDE Vorschriften

Regeln der Sicherheitstechnik sind u.a.:

- a) Sicherheitstechnische Anforderungen an Flüssiggasanlagen (Fassung 10.1989)
- b) Anlage zu TRB 801 Nr. 25 - Flüssiggaslagerbehälteranlagen

Weitere Bestimmungen sind u.a.:

- a) die Unfallverhütungsvorschriften (VBG), z.B. VBG 50 "Arbeiten an Gasleitungen", VBG 61 "Gase"
- b) die Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas (ZH 1/455),
- c) die DVGW-Bestimmungen und DVGW-Arbeitsblätter,
- d) die Technischen Regeln Flüssiggas - TRF -,
- e) Entwürfe der TRR ,¹¹

...

IV.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden Gebühren von 8.000,- DM und 910,- DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die ROB hat mit 27. ÄPFB vom 28.06.1991 die Pläne für das Wertstoffzentrum im östlichen Betriebsbereich des Flughafens festgestellt. Nr. A.5 dieses Beschlusses enthält einen Entscheidungsvorbehalt für die Prüfung und Zulassung der Ausführungsplanung der Dampfkesselanlage.
2. Die FMG hat mit Schreiben vom 30.09.1991 Antrag auf Zulassung der Dampfkesselanlage und der Flüssiggasanlage gestellt. Ferner hat die FMG mit Schreiben vom 05.08. und 27.08.1991 Antrag auf Zulassung einer Grundwasserbenutzung für den Wärmetauscher gestellt.
3. Das Grundwasser soll auf der Westseite des Wertstoffzentrums in der Nähe der bestehenden St 2084 a mittels einer Tauchpumpe entnommen werden. Das Wasser soll in einen Wärmetauscher geleitet werden und der Rückkühlung der Dämpfe beim Betrieb der Vakuum-Entkeimungsanlage dienen. Danach soll das Wasser erwärmt, aber unverschmutzt über einen Versickerungsbrunnen auf der Ostseite des Wertstoffzentrums in der Nähe des Abfanggrabens Ost wieder in das Grundwasser eingeleitet

...

werden. Die Bohrtiefe beträgt 10 m, die Entnahmemenge 10 bis 14 l/s. Entnahmebrunnen und Sickerbrunnen sind technisch baugleich. Das erwärmte Wasser wird eine Höchsttemperatur von 21° C aufweisen. Zur Erzeugung des für die Entkeimung erforderlichen Wasserdampfes werden zwei Hochdruckdampfkessel der Gruppe IV nach § 4 DampfkV mit jeweils ca. 750 l Wasserinhalt und ca. 0,5 MW Heizleistung im kleineren Betriebsgebäude (Verwaltung/Technik/Lager) des Wertstoffzentrums installiert werden. Die Dampfkessel sollen mit Propan gas befeuert werden. Die Brennstoffbevorratung erfolgt durch einen unterirdischen Flüssiggas-Lagertank mit einer Kapazität von 60 m³ (26 t) Propan. Es handelt sich um einen zylindrischen Stahlbehälter nach DIN 4680 mit einem Durchmesser von 2,5 m. Der Tank soll im Freien an der Nordost-Ecke des Wertstoffzentrums plaziert und so in das Gelände eingebaut werden, das einerseits eine Erdüberdeckung von mindestens 1 m vorhanden ist und andererseits keine Grundwasserberührung stattfinden wird.

4. Die ROB als Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen im Verfahren 315F-98-87 (Dampfkessel- und Flüssiggasanlage) angehört:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Landratsamt Erding

- Luftamt Südbayern
- Gemeinde Oberding.

Im Verfahren 315F-98-85 (Grundwasser/Wärmetauscher) sind folgende Stellen angehört worden:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Bayer. Staatsministerium des Innern
- Landesamt für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Luftamt Südbayern
- Gemeinde Oberding
- Straßenbauamt München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Von einer öffentlichen Auslegung der Planergänzungsanträge wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter durch das Änderungsvorhaben weder erstmalig noch stärker als bisher berührt werden (vgl. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG).

Gegen die Zulassung der genannten Anlagen sind keine Einwände erhoben worden.

5. Der ROB liegen folgende Gutachten vor:

- a) Ingenieurbüro Dr. Blasy & Mader vom 21.05.1991 (mit Ergänzung vom 01.04.1992) betr. Grundwasserspiegel

- b) Landesamt für Wasserwirtschaft vom 17.10.1991 betr. Wärmetauscher
 - c) Wasserwirtschaftsamt Freising vom 20.12.1991 betr. Eignungsfeststellung
 - d) Gewerbeaufsichtsamt München-Land vom 13.03.1992 betr. Dampfkessel
 - e) TÜV Bayern vom 21.02.1992 betr. Dampfkessel
 - f) Gewerbeaufsichtsamt München-Land vom 16.03.1992 betr. Flüssiggastank
 - g) TÜV Bayern vom 05.03.1992 betr. Flüssiggastank.
6. Die ROB hat mit Bescheid vom 07.04.1992 gegenüber der FMG nach Art. 72 i.V.m. Art. 38 BayVwVfG die Zusage erteilt, daß dem Antrag auf Zulassung der technischen Anlagen entsprochen werde. Außerdem hat die ROB mit Bescheid vom 15.05.1992 eine vorläufige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9a WHG erteilt. Die Verfahren waren aufgrund der eingegangenen positiven fachtechnischen Stellungnahmen und Gutachten entscheidungsreif.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14
- ...

Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Kraft der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Zulassung der Anlagen nach anderen Fachgesetzen. Nicht umfaßt sind allerdings die Baugenehmigungen für Gebäude (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 40, Art. 65, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG. Der Änderungs- und Ergänzungsantrag der FMG zum Wertstoffzentrum hat keine planungsrechtlichen bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der Grundwasserbenutzung und der technischen Anlagen beschränkt bleiben. Der vorliegende Beschluß konnte somit im Wege des Änderungsplanfeststellungsverfahrens ergehen. Hinsichtlich der Grundwasserbenutzung wurde die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erding als der ansonsten für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde getroffen.

2.2 Die Zulassung der technischen Anlagen beruht auf § 8 und § 9 LuftVG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 GewO und § 10 DampfkV, § 1 der 4. BImSchV mit Anhang Nr. 9.1 i.V.m. § 24

...

Abs. 3 Nr. 2 GewO i.V.m. DruckbehV und § 19h WHG, § 3 Abs. 4
12. BImSchV.

2.3 Die Erlaubnis für die Grundwasserbenutzung wurde erteilt
nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 7 WHG, Art. 84
BayWG.

2.4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1
und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1
Nr. 1 VwKostG.

3. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der
technischen Anlagen samt Grundwasserbenutzungen verbundenen
potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder
öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.
Bei Beachtung der Verordnungen zu § 24 GewO und der Anlagen-
und Fachbetriebsverordnung, bei Einhaltung der fachtechni-
schen Auflagen dieses Beschlusses, der allgemeinen wasser-
wirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses,
der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung,
Wartung und Überwachung der Gesamtanlage werden von den hier
zugelassenen Einrichtungen keine Gefährdungen für Mensch
und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen
Auswirkungen auf Grundwasser, Erdboden und Luft und keine
Beeinträchtigung des Arbeitsschutzes und der öffentlichen

...

Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in den Auflagen festgelegten Vorkehrungen, soweit technisch und praktisch möglich, gebannt.

Die Eignung der Flüssiggasbehälteranlage zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben.

Nachbargrundstücke sind von der Entnahme bzw. Versickerung des Grundwassers nicht nachteilig betroffen. Zwar haben Absenkung und Aufstau jeweils eine Reichweite von 74 m, relevante Veränderungen des Grundwasserspiegels sind aber nur bis zu 15 m Entfernung von den beiden Brunnenstellen zu erwarten. Dort beträgt der errechnete Niveauunterschied noch 10 cm. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 462 und S. 463 ist ein Aufstau oder Absenken bis zu 10 cm als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen. Die 10 cm-Linie verläuft im Osten noch vor dem Abfanggraben und im Westen unter dem Straßenkörper der bestehenden St 2084 a. Gemäß der Stellungnahme des Straßenbauamts München vom 09.04.1992 sind keine Schäden am Straßenkörper zu erwarten.

4. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtlichen Stellungnahmen des Landesamts für Wasserwirtschaft (665,- DM) und des Wasserwirtschaftsamts Freising (245,- DM) in Rechnung gestellt.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote

Regierungsdirektor